

Mittheilung des Senats

vom 2. Juli 1880.

1. Einkommensteuer.

Zu dem Berichte der Steuerdeputation, die Einkommensteuer betreffend, welcher hieneben der Bürgerschaft zugeht, erklärt der Senat sich wie folgt.

1) Vorschläge betreffend Befreiung, beziehungsweise Erleichterung der unteren Steuerklassen. Auch der Senat theilt die von der Steuerdeputation näher begründete Ansicht, daß es nicht richtig sein würde, die Steuerklasse M. 600—800 ganz aufzuheben, und daß der Vorschlag, die Steuerklassen von M. 600 bis M. 1500 von jeder Steuererhöhung über das dreifache Simplum hinaus auszunehmen, schon deshalb unannehmbar ist, weil er mit dem System der allmählichen Abstufung der Steuerklassen unverträglich sein würde. Er ist dagegen seinerseits geneigt, einer Abänderung der bestehenden Scala zuzustimmen, welche ohne Beeinträchtigung dieses Systems allmählicher Abstufung und ohne erhebliche Einbuße für die Staatskasse die unteren Steuerklassen erleichtert. Eine solche Abänderung ist nur dann möglich, wenn der volle Procentsatz, welcher jetzt mit der Stufe M. 10 001 beginnt, schon bei einer niedrigeren Einkommenstufe eintritt und von da ab nach unten hin die Ermäßigung der Steuersätze, zwar in gleichen oder ähnlichen Intervallen wie bisher, aber mit etwas höheren Ziffern für die oberen Stufen, durchgeführt wird. Die nachstehende Scala, mit welcher der Senat sich einverstanden erklären würde, ermäßigt den Beitrag der Steuerklassen M. 600 bis M. 1800 um 50 Pfennige für jedes Procent Einkommensteuer, mithin denjenigen der untersten Klasse um ein volles Drittel, wozu in der Stadt Bremen noch eine entsprechende Erleichterung hinsichtlich der Armensteuer tritt. Die Klasse M. 1801—1900 wird des Ueberanges wegen um 25 Pfennige (von M. 7 auf M. 6.75) ermäßigt, die Klassen M. 1901—4600 bleiben unverändert, und erst von M. 4601 an tritt eine allmählich zunehmende Erhöhung von 25 Pfennigen bis M. 3.50 ein, um sodann bei der Stufe 9001—9100 den vollen Procentsatz zu erreichen. Trotz dieser Erhöhung werden die davon betroffenen Steuerklassen immer noch relativ günstiger behandelt, als nach den Einkommensteuergesetzen der meisten anderen Staaten der Fall ist. Der Ausfall für die Staatskasse ist, nach den Ergebnissen des Jahres 1878, auf etwa M. 6 600 für jedes Procent anzuschlagen.

Im Falle der Zustimmung der Bürgerschaft würde die veränderte Scala, welche für das Jahr 1881 zuerst Geltung haben würde, durch ein Gesetz festzustellen sein, welches wie folgt zu lauten hätte:

Gesetz betreffend Abänderung der Scala für die Einkommensteuer.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

An die Stelle der Anlage A zu dem Gesetze vom 17. December 1874, die Einkommensteuer betreffend, tritt die nachstehende Scala für die Einkommensteuer.

Beschlüssen etc.

Veränderte Scala.

Einkommen	Stener	(jetzige Scala)	Einkommen	Stener	(jetzige Scala)
M. bis 800	M. 1	M. 1,50	1501—1600	M. 5	M. 5,50
801—900	" 1,50	" 2	1601—1700	" 5,50	" 6
901—1000	" 2	" 2,50	1701—1800	" 6	" 6,50
1001—1100	" 2,50	" 3	1801—1900	" 6,75	" 7
1101—1200	" 3	" 3,50	1901—2000	" 7,50	" 7,50
1201—1300	" 3,50	" 4	2001—4500	unverändert.	
1301—1400	" 4	" 4,50	4501—4600	" 27	M. 27
1401—1500	" 4,50	" 5	4601—4700	" 28	" 27,75
				86*	

Einkommen	Steuer	(jetzige Scala)	Einkommen	Steuer	(jetzige Scala)
4701—4800	M. 29	M. 28,50	6901—7000	M. 58,50	M. 55
4801—4900	" 30	" 29,25	7001—7100	" 60	" 56,50
4901—5000	" 31	" 30	7101—7200	" 61,50	" 58
5001—5100	" 32	" 31	7201—7300	" 63	" 59,50
5101—5200	" 33,25	" 32	7301—7400	" 64,50	" 61
5201—5300	" 34,50	" 33	7401—7500	" 66	" 62,50
5301—5400	" 35,75	" 34	7501—7600	" 67,50	" 64
5401—5500	" 37	" 35	7601—7700	" 69	" 65,50
5501—5600	" 38,25	" 36	7701—7800	" 70,50	" 67
5601—5700	" 39,50	" 37	7801—7900	" 72	" 68,50
5701—5800	" 40,75	" 38	7901—8000	" 73,50	" 70
5801—5900	" 42	" 39	8001—8100	" 75	" 71,50
5901—6000	" 43,50	" 40	8101—8200	" 76,50	" 73
6001—6100	" 45	" 41,50	8201—8300	" 78	" 74,50
6101—6200	" 46,50	" 43	8301—8400	" 79,50	" 76
6201—6300	" 48	" 44,50	8401—8500	" 81	" 77,50
6301—6400	" 49,50	" 46	8501—8600	" 82,50	" 79
6401—6500	" 51	" 47,50	8601—8700	" 84	" 80,50
6501—6600	" 52,50	" 49	8701—8800	" 85,50	" 82
6601—6700	" 54	" 50,50	8801—8900	" 87	" 83,50
6701—6800	" 55,50	" 52	8901—9000	" 88,50	" 85
6801—6900	" 57	" 53,50	9001 u. mehr	ein Procent	" 86,50 u. j. w.

2) Berechnung der Einkommensteuer von dem Einkommen der Kaufleute und Fabrikanten nach dem dreijährigen Durchschnitt. — Mit dem Antrage der Steuerdeputation ist der Senat im Uebrigen einverstanden, er hält es jedoch für richtiger, die Berechnung des Durchschnitts auf Grund der jährlichen Declarationen (beziehungsweise Einschätzungen) der Steuerbehörde zu überlassen. Auf diese Weise wird dem sonst leicht sich einschleichenden Mißverständnisse, als ob bei der Durchschnittsermittlung auch Verluste (unter Null) mitberechnet werden dürften, am wirksamsten vorgebeugt, und es bedarf dann im Gesetze selbst nicht der ausführlichen Belehrung, wie die Steuersumme zu ermitteln sei. Der Senat beantragt daher die gesetzliche Vorschrift wie folgt zu fassen:

Gesetz betreffend die Einkommensteuer der Inhaber von Handels- oder Fabrikgeschäften.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Der § 6 des Gesetzes vom 17. December 1874, die Einkommensteuer betreffend, erhält nachstehenden Zusatz:

Für diejenigen, welche ein Handels- oder ein Fabrikgeschäft mit kaufmännischer Buchführung während der drei (beziehungsweise zwei) der Steueranschreibung vorhergegangenen Kalenderjahre hier betrieben haben, wird die Steuer von der Steuerbehörde nach dem durchschnittlichen Einkommen dieser drei (beziehungsweise zwei) Jahre festgestellt. Bei der Ermittlung des Durchschnitts wird das Jahr, in welchem der Steuerpflichtige kein Einkommen erzielt hat, niemals niedriger als mit Null angesetzt.

Beschlüssen etc.

Anlage.

Bericht.

Ihrem Beschlusse vom 4. Februar d. J., Verhdlg. pag. 44, die Einkommensteuer für das Jahr 1880 betreffend, hat die Bürgerschaft den Wunsch hinzugefügt, daß die Steuerdeputation darüber berathe und berichte, ob es sich empfehle:

- 1) In Zukunft für Einkommen bis zu M. 1500 einen Steuersatz von höchstens 3 % zu erheben,

2) die Einkommen bis zu M. 800 einschließlich ganz von der Einkommensteuer zu befreien,

3) das Einkommen nach einem dreijährigen Durchschnitt zu versteuern.

Der Senat hat diese Berichterstattung an die Steuerdeputation verwiesen, mit der Maßgabe, daß die unter 3) gestellte Frage nur auf Einkommen solcher Steuerpflichtigen beschränkt werde, welche ein Handels- oder Fabrikgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betreiben.

Indem die Steuerdeputation dem ihr erteilten Auftrage hierdurch nachzukommen sich beehrt, kann sie nach reiflicher Erwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse es nicht empfehlen, die unter 1) und 2) näher bezeichneten Erleichterungen für die Steuerpflichtigen einzuführen.

Der Ausfall in der Einnahme berechnet sich nach dem Durchschnitt der letzten vier Jahre für dieses Jahr bei 4% Einkommensteuer, also bei einem Nachlasse von Einem Procent auf die Steuerklassen M. 801 bis M. 1500 einschließlich, auf M. 32 000 und bei einer Befreiung der Steuerklassen bis M. 800 Einkommen, also Ausdehnung der Befreiung auf die Steuerklassen M. 600 bis M. 800, ebenfalls nach einem vierjährigen Durchschnitt für dieses Jahr mit 4% Steuer auf M. 68 000.

Der Gesamtausfall würde demnach für das gegenwärtige Steuerjahr rund M. 100 000 betragen, abgesehen von einem Ausfall von rund M. 30 000 Armensteuer, und müßte, da es doch nicht die Absicht sein kann, die Einnahmen der Staatskasse zu schmälern, sondern nur den minder gut situirten Steuerzahlern die Steuerlast zu erleichtern, beziehungsweise abzunehmen, durch eine entsprechende Abänderung der jetzt gültigen Scala für die Steuer auf Einkommen unter M. 10 000 ersetzt werden.

Daß eine solche Verschiebung der Steuerlast zu Gunsten der unbemittelten Klassen in der Billigkeit begründet liege, kann die Deputation nicht anerkennen. In andern deutschen Staaten werden noch geringere Einkommen, als M. 600, zu der Steuer herangezogen und Einkommen von M. 600 bis M. 800 werden auch höher besteuert, als es hier der Fall ist. Die Anzahl der Steuerzahler mit einem Einkommen von M. 600 bis M. 800 beziehungsweise M. 801 bis M. 1000 beziffert sich auf rund 10 000 und 7000; von den letzteren würden, wie es jetzt schon bei dem Minimalfalle von M. 600 der Fall ist, manche bestrebt sein, ihr Einkommen zu unterschätzen, um der Steuerbefreiung theilhaftig zu werden; den Nachweis einer irrigen Berechnung zu führen, wo selten eine regelrechte Buchführung zu Grunde liegt, fällt der Behörde sehr schwer und es würde dennoch ihr obliegen, die Selbstschätzungen noch schärfer, als bisher, zu controliren, wie sehr auch das Geschäft der Revisionsausschüsse dadurch verweiltläufigt werden möge. Es muß zugegeben werden, daß die Zahl der Steuerrestanten aus den niedrigsten Steuerklassen eine beträchtliche ist, gegen welche nach erfolglos gebliebener Mahnung und Androhung vermittelst Zwangsvollstreckung vorgegangen werden muß; allein, eine nachsichtige Verwaltungspraxis, wie sie hier in den Fällen unverschuldeter Unvermögens geübt wird, kann einzelne Härten mildern und im Uebrigen muß die Deputation den Grundsatz als gerecht und billig bezeichnen, daß jeder Einwohner einen, wenn auch noch so geringen Antheil an der allgemeinen Steuerlast trage und die Ausnahmen nur auf das äußerste Maß beschränkt werden.

Wenn die Deputation diesem nach davon abrathen muß, die Steuerbefreiung bis zur Höhe von M. 800 Einkommen auszudehnen, kann sie auch einer Beschränkung der Steuerpflicht auf einen Steuerfuß von höchstens 3% für Einkommen bis zu M. 1500 nicht das Wort reden. Abgesehen von der Erschwerung in der Verrechnung der Steuerbeträge, welche dem Generalsteuerramt durch eine Ausnahmestellung der Steuerklassen bis zu M. 1500 entstehen würde, sobald der allgemeine Steuerfuß mehr als 3% betragen sollte, würde diese Abänderung einen wesentlichen Vorzug der gesetzlichen Scala, welcher in der allmählichen Abstufung der Steuerfüße um 50 Pfennige bei ein Procent Steuer für je hundert Mark Mehreinkommen besteht, an einer Stelle ganz aufheben und bei dem Uebergange von der Klasse 1401—1500 auf die Klasse 1501—1600 einen plötzlichen erheblichen Sprung zur Folge haben, welcher im Interesse der Zuverlässigkeit der

Einschätzungen vermieden werden sollte. Während nach der gesetzlichen Scala bei vier Procent Steuer die beiden genannten Klassen beziehungsweise M. 20 und M. 22 zu entrichten haben, würden sie, wenn die vorgeschlagene Abänderung beliebt würde, beziehungsweise M. 15 und M. 22 zu entrichten haben. Sodann würde diese Beschränkung der Steuerpflicht nur eine Bevorzugung der untern Klassen der nach der Scala für die Einkommen von M. 800 bis M. 10 000 zu Besteuernden, zu Lasten der andern Steuerzahler bedeuten, von denen keineswegs ausnahmslos behauptet werden kann, daß sie die Last leichter tragen können, als jene.

Was die dritte Frage, ob es sich empfehle, das Einkommen nach einem dreijährigen Durchschnitt zu versteuern, anbetrifft, so erlaubt sich die Steuerdeputation, daran zu erinnern, daß die Deputation zur Revision der Schoßordnungen, als sie im September 1874 (cfr. Verh. S. 467 ff.) das Gesetz, die Einkommensteuer betreffend, vorlegte, in ihrem Begleitsberichte sich über diese Frage wie folgt äußerte:

„Sowohl in Hamburg als in Lübeck gilt die Bestimmung, daß die Inhaber solcher Geschäfte, welche ihrer Natur nach schwankende und ungewisse Einnahmen erzielen, die Steuer nach einer dreijährigen Durchschnittsziffer entrichten, daß jedoch bei der Berechnung die Jahresverluste nicht in Abzug gebracht werden dürfen. Die Deputation hält es für sehr zweckmäßig, für unsere Kaufleute und Fabrikanten ein Gleiches zu verordnen. Die Steuerlast wird dadurch für sie gleichmäßiger auf die einzelnen Jahre vertheilt und für die Staatskasse der Ertrag minder abhängig von einzelnen günstigen oder ungünstigen Geschäftsperioden. Die Ausdehnung dieser Art der Berechnung auf andere Kategorien von Steuerpflichtigen erscheint weder in deren Interesse noch in dem der Staatskasse geboten; sie würde aber das Geschäft der Schätzer ungemein erschweren und die Mehrzahl der Steuerpflichtigen selbst, welche oft nur mit Mühe das Einkommen des letzten Jahres übersehen, in Verlegenheit bringen. Ebenso wenig möchte die Deputation dazu rathen, nach dem Vorgange Lübecks dem einzelnen Steuerpflichtigen vorzuschreiben, daß er seine unsichern Einnahmen nach dem dreijährigen, die festen nach dem einjährigen Ertrage abschätzen solle.“

Die Steuerdeputation stimmt den damals ausgesprochenen Ansichten in jeder Beziehung zu, da sie sich durch die seit Erlass des Einkommensteuergesetzes gesammelten Erfahrungen vollkommen als richtig bestätigt haben; sie empfiehlt daher auch, den bei Vorlage des Gesetzes im Jahre 1874 (Verh. S. 473) dem § 6 desselben deputationseitig angefügten, auf Beschluß der Bürgerchaft jedoch gestrichenen Absatz 4 und Absatz 5, folgenden Inhalts:

„Wer ein Handels- oder ein Fabrikgeschäft betreibt, hat die Steuer nach dem durchschnittlichen Einkommen der drei letzten der Steueranschreibung vorhergegangenen Kalenderjahre zu entrichten. Wer noch nicht drei Kalenderjahre hintereinander steuerpflichtiger Inhaber eines solchen Geschäfts gewesen ist, hat die Steuer nach dem durchschnittlichen Einkommen der zwei letzten der Steueranschreibung vorhergegangenen Jahre zu entrichten. Wer noch nicht zwei Kalenderjahre hintereinander steuerpflichtiger Inhaber eines solchen Geschäfts gewesen ist, zahlt die Steuer nach dem Einkommen des letzten der Steueranschreibung vorhergegangenen Jahres“. „Bei der Ermittlung des drei beziehungsweise zweijährigen Durchschnitts darf der Verlust desjenigen Jahres, welches anstatt mit einem Einkommen, mit einer Vermögensverminderung abschließt, nicht mitgerechnet werden. Wenn daher von den drei Jahren eins mit einem Verluste abschließt, so ist zur Ermittlung des steuerpflichtigen dreijährigen Durchschnitts das Einkommen der beiden andern Jahre ohne Abzug zu summiren und durch drei zu dividiren. Im entsprechenden Falle ist zur Ermittlung des steuerpflichtigen zweijährigen Durchschnitts das Einkommen des einen Jahres ohne Abzug durch zwei zu dividiren“.

in den § 6 des Einkommensteuergesetzes vom 17. December 1874, wie es jetzt in Gültigkeit ist, wieder aufzunehmen.

Sollte dieser Vorschlag Annahme finden, so würden auch die Bedenken, welche im Kreise der wegen der Armensteuer niedergelegten Deputation von einer Seite gegen das System des dreijährigen Durchschnitts eingewandt worden sind, (cfr. Verh. 1879 Oct. 10, S. 493) beseitigt sein und das Gesetz vom 31. December 1879, die Armensteuer in der Stadt Bremen betreffend, würde dadurch eine Aenderung nicht erleiden, daß dieses System auch auf den Zuschlag zu der Einkommensteuer Anwendung finden müßte.

(gez.) **Grave.**(gez.) **Joh. Eggers.**

2. Quittungen über bezahltes Weggeld.

Die Steuerdeputation hat einen Bericht, betreffend Quittungen über bezahltes Weggeld, eingereicht, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung hieneben der Bürgerschaft zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Die Steuerdeputation hat sich, dem erhaltenen Auftrage gemäß, mit der Frage beschäftigt, ob es sich empfiehlt, bei Entrichtung des Weggeldes Quittungen auszugeben.

Bisher sind seitens der Hebestellen nur dann Quittungen ausgegeben worden, wenn das Weggeld für die Hin- und Rückfahrt zugleich bezahlt und dem Zahlenden eine Legitimation ertheilt wurde, deren er sich bei der Rückkehr dem controlirenden Beamten gegenüber bedienen konnte. Beim einmaligen Passiren der Hebestellen wurden Quittungen nicht ertheilt. — Die den Erhebern aufzuerlegende Verpflichtung, jedem Passanten, welcher Weggeld zu entrichten hat, eine Zahlungsbesccheinigung zu behändigen, würde dem Generalsteueramte eine Controle den Hebestellen gegenüber verschaffen, welche es jetzt nicht ausüben kann. Soll diese Controle aber wirksam sein, so muß sie auch auf das weggeldspflichtige Publikum ausgedehnt werden. Dieses muß gehalten sein, sich nach Passiren einer Hebestelle auf Verlangen durch Vorzeigung der Quittungen wegen der geleisteten Zahlung zu legitimiren. In den Fällen, wo zwei hintereinander liegende Stellen zu passiren sind, — Hastedt-Tenever, Schwachhausen-Dehsesterdeich, Walle-Grampke, — würde die Bestimmung zu treffen sein, daß die an der einen Stelle gelöste Quittung an der zweiten Stelle vorzuzeigen und zu kassiren sei. Um aber die an dieser zweiten Stelle oder auf solche Strecken, wo nur eine Hebestelle zu passiren ist, geschehene Zahlung zu controliren, würde es einer Ermächtigung der Wegaufscher, Landjäger und anderer Beamten bedürfen, dahin gehend, daß sie nach ihrem Ermessen Fuhrwerk und Reiter anhalten und die Vorzeigung der Weggeldquittungen fordern können. Wenn sonach die Pflichtigen sich dessen versehen müssen, daß sie jederzeit sich zu legitimiren haben werden, so wird der Staat gegen eine Verkürzung der Weggeldeinnahmen geschützt sein, denn jeder Passant wird die Quittung verlangen und deren Ausgabe an der Hebestelle wird die Controle für die eingegangenen Gelder bieten. Aber dennoch wird, damit die Vorschriften auch wirklich befolgt werden, mit der Revision Ernst gemacht werden müssen, auch auf solchen Strecken, wo die Hebestellen in Pacht gegeben sind, und daraus wird eine Belästigung des Publikums erwachsen, die durch das Interesse des Staats kaum gerechtfertigt sein dürfte, zumal die Herstellungskosten für die jährlich zu verwendenden ca. 500 000 Scheine eine neue Ausgabe verursachen würden.

Die Deputation kann daher die obligatorische Ertheilung von Weggeldquittungen nicht empfehlen.

(gez.) **Grave.**(gez.) **Joh. Eggers.**

3. Erweiterung der Freischule an der Sternstraße.

Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache will der Senat seine Bedenken gegen einzelne von der Bürgerschaft beschlossene Abstriche fallen lassen und sich mit dem Beschlusse derselben einverstanden erklären.

4. Siechenhaus.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Direction der stadtbremischen Armenpflege, betreffend die Annahme eines von **Heinrich Kahrweg** der Stadt Bremen gemachten Geschenkes von M. 200 000 zur Errichtung eines Siechenhauses. Indem der Senat dem edelmüthigen Schenkgeber für diese so bedeutende Zuwendung seinen Dank ausspricht, genehmigt er die Anträge der Direction der Armenpflege und beantragt seinerseits, das Siechenhaus für eine städtische Gemeindegemeinschaft im Sinne des § 93 der Verfassung zu erklären.

Anlage.

Bericht.

Seit vielen Jahren ist, wie bekannt, die Errichtung eines Siechenhauses für unsere Stadt als dringendes Bedürfnis empfunden worden, ohne daß man jedoch — in Ermangelung der erforderlichen bedeutenden Mittel — der Ausführung dieser Idee hätte näher treten können. Erst als im Herbst 1878 ein Geschenk von 60 000 Mark für ein Siechenhaus in Aussicht gestellt wurde, traten Freunde der Sache zu einem Comité zusammen, um den Plan verwirklichen zu helfen.

Obwohl die Krankenanstalt sich anerkannter Weise zur unentgeltlichen Hergabe des Areals bereit erklärte, scheiterten doch die Bemühungen dieses Comité's an den Schwierigkeiten der Aufbringung weiterer Geldmittel. Die Angelegenheit ruhte, bis gegen Ende 1879 ein zweiter Versuch unternommen wurde, welcher — da insbesondere die Sparkasse eine größere Beihilfe zu bewilligen geneigt war — einen besseren Erfolg zu versprechen schien. Plötzlich wurde diesen Bemühungen zur Sammlung von Beiträgen dadurch ein ebenso unerwartetes als willkommenes Ende bereitet, daß unser Mitbürger **Heinrich Kahrweg** sich in gemeinnütziger Opferwilligkeit bereit erklärte, der Errichtung eines Siechenhauses ein Kapital von 200 000 Mark zu widmen.

Durch dieses große Geschenk, das in der Geschichte unserer Stadt einzig dastehen dürfte, schien die Ausführung des Planes gesichert und auf weitere Beiträge konnte vorläufig um so eher verzichtet werden, als Herr **Kahrweg** das Gebäude lediglich aus eigenen Mitteln herzustellen wünschte.

Nachdem das Comité sich eingehend mit der Wahl eines Platzes für das Siechenhaus beschäftigt hatte, wobei auch namentlich ein von der Verwaltung der Krankenanstalt für diesen Zweck zur Verfügung gestelltes Areal und eine Verbindung dieser Anstalt mit der neu zu errichtenden in Betracht gezogen wurde, entschied sich Herr **Kahrweg** schließlich für ein Grundstück an der Nordstraße, über welches weiter unten Näheres mitgeteilt wird; zugleich sprach er den Wunsch aus, daß bei der Verwaltung der in erster Linie für arme Sieche unserer Stadt bestimmten Anstalt vorzugsweise die stadtbremische Armenpflege theilhaftig werde.

Unterantl. I.

Demgemäß bot Herr **Kahrweg** inhalts der aus Unteranlage I ersichtlichen Schenkungsurkunde der Armenpflege Namens der Stadt Bremen seine Schenkung förmlich an, welche die berichtende Direction, vorbehaltlich der Zustimmung von Senat und Bürgerschaft, dankbar anzunehmen, nicht zögerte. Denn wenn auch der Stadt in Folge dieser Schenkung, durch welche nur der Bau des Siechenhauses ermöglicht wird, gewisse jährliche Opfer erwachsen sollten, so dürfte diese Eventualität einmal der großartigen Spende gegenüber, dann im Hinblick auf das tief empfundene, jetzt befriedigte Bedürfnis und endlich wegen der begründeten Hoffnung, daß es durch spätere Geschenke und Legate gelingen werde, das Siechenhaus dereinst ganz aus eigenen Mitteln zu unterhalten, nicht ins Gewicht fallen.

Vor näherem Eingehen auf die Einzelheiten möge bemerkt sein, daß das **Kahrweg'sche** Geschenk sich allerdings nur auf den Grunderwerb und die Bauausführungen erstreckt, so daß für die innere Ausstattung anderweitig gesorgt werden muß.

Im Einverständniß mit Herrn **Kahrweg** sind daher für Beschaffung dieser auf M. 26—30 000 veranschlagten Einrichtungen weitere Beiträge gesammelt

worden, in Folge der Zusicherung von namhaften Geschenken anderer wohlthätig gesinnter Mitbürger, denen sich gewiß noch manche anschließen werden, kann angenommen werden, daß auch dieser Bedarf durch freiwillige Beiträge gedeckt wird.

Die Stadt wird also ein großes werthvolles und schuldenfreies Grundstück mit einem neuen betriebsfertigen, für die Aufnahme von ungefähr 110 Insassen ausreichenden und vollständig eingerichteten Siechenhause als Geschenk empfangen und wird durch Annahme dieser Zuwendung ihrerseits nur die Verpflichtung übernehmen, die Anstalt in Betrieb zu halten. Die Betriebskosten sollen zwar durch die eingehenden Pflegegelder gedeckt werden, indessen ist die Möglichkeit eines Deficits im Betriebe und folgeweise die Nothwendigkeit einer Beisteuer aus öffentlichen Mitteln nicht ausgeschlossen.

Zur Errichtung der Anstalt sind von der Uthremer Bauerschaft und Für Loose zwei an der Nordstraße belegene, zusammen etwa drei Morgen große Grundstücke erworben. Die Bedingungen der Verträge, an welche die Verkäuferin bis zum 1. October dieses Jahres gebunden ist, ergeben sich aus Unteranlage II und III und dem beigegeführten Situationsriß.

Der Grunderwerbspreis stellt sich wie folgt:

- 1) ca. 91 500 Quadratfuß à 6 Grote Gold ca. M. 25 326.
- 2) ca. 4450 Quadratfuß à 50 S ca. M. 2225.
- 3) Entschädigung an Pacht höchstens M. 500.

Hinzukommen die Aufhöhnungskosten veranschlagt zu ca. M. 9000.

Der Character der Siechenanstalt als einer milden Stiftung wird den Antrag rechtfertigen, daß der Beitrag zu den Straßenanlagekosten für das von Für Loose erworbene Grundstück an der Nordstraße ca. M. 2915, und die Veräußerungsabgabe von beiden Immobilien erlassen werde.

Herr Kahrweg wünscht, daß, nachdem die Baupläne unter Mitwirkung der Direction der stadtbremischen Armenpflege definitiv festgestellt sein werden, letztere die Ueberwachung der Bauausführung übernehme.

Da die Anstalt zu ihrer Unterhaltung auf die für die Siechen zu zahlenden Pflegegelder angewiesen sein wird, so haben sorgfältige Berechnungen der durchschnittlichen täglichen Verpflegungskosten in ähnlichen Anstalten stattgefunden. Insbesondere sind dabei die Siechenhäuser zu Berlin, Lübeck und Breslau, das hiesige Armenhaus und die Krankenanstalt zum Vergleich herangezogen. Auf Grund dieser Ermittlungen wird man annehmen können, daß mit M. 1 Pflegegeld per Tag für jeden Siechen auszureichen sein wird. Sollte wider Verhoffen später ein höherer Satz sich als nothwendig ergeben, so wird einer Abänderung des Tarifs Nichts im Wege stehen. Wie schon angedeutet, wird für die Armenpflege auch bei einem Pflegesatz von einer Mark pro Tag ein etwas größerer Kostenaufwand entstehen, dem gegenüber fällt aber ins Gewicht, daß den armen Siechen bisher ein ihrem Zustande entsprechendes Asyl nicht zu bieten war, sie mußten entweder in der eigenen Wohnung belassen oder in ländliche Pflege gegeben werden, in beiden Fällen konnte von einer den Bedürfnissen angemessenen Fürsorge nicht wohl die Rede sein, nebenbei war nicht mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß etwa bewilligte höhere Gaben an Geld oder Materialien den Siechen auch wirklich zu Gute kommen würden. — Das Siechenhaus soll eine zweckmäßig eingerichtete Pflegeanstalt für unheilbar chronische Kranke sein, d. h. also für solche, deren Krankheit nicht im raschen Fortschreiten begriffen ist und entweder dadurch oder aus anderen Gründen die activ wirksamere Verpflegung in einer Krankenanstalt erfordert. Das Siechenhaus ist also bestimmt für hilflose unheilbare Kranke, die weniger eine eingreifende und fortdauernde ärztliche Behandlung, als vielmehr eine sachverständige Verpflegung erfordern, wie sie bei der Natur des Leidens und der persönlichen Lage des Armen in den häuslichen Verhältnissen nicht gewährt werden kann. Es ist daher anzunehmen, daß für die Armenpflege auch insofern Ersparungen eintreten werden, als manche dieser Leidenden bisher aus Mangel an einem Siechenhause länger in den kostspieligeren Krankenanstalten verbleiben mußten als künftighin nothwendig sein wird.

Für die Verwaltung der Anstalt ist die Einsetzung einer ähnlichen Administration, wie sie für die Krankenanstalt und die vereinigten Stifter durch die

Unterant. II.
Unterant. III.
Unterant. IV.

obrigkeitliche Verordnung vom 22. Februar 1854 angeordnet ist, in Aussicht genommen, mit solchen Modificationen jedoch, daß nahe Beziehungen zwischen der Verwaltung des Siechenhauses und der Armenpflege hergestellt werden.

Die Direction beantragt hiernach:

- 1) dem nachstehenden Schenkungsvertrage die Genehmigung zu ertheilen,
- 2) die beiden nachstehenden Kaufcontracte, sowie den Erlaß des Beitrags zur Straßenanlage und der Veräußerungsabgabe zu genehmigen,
- 3) die Direction der Armenpflege zu beauftragen, über die Einzelheiten des Betriebs und der Verwaltung der Anstalt vor Vollendung des Baues rechtzeitig geeignete Vorschläge zu machen.

(gez.) **Nielsen.**

Schenkungsvertrag.

Unterantf. I.

Zwischen dem hier an der Contrescarpe Nr. 139 wohnenden Kaufmann **Ernst Heinrich Kahrweg** als Schenkgeber einerseits und der Stadt Bremen, vertreten durch die Stadtbremische Armenpflege, als Schenknehmerin anderseits, wird hierdurch der folgende Schenkungsvertrag abgeschlossen.

§ 1.

Der Schenkgeber verpflichtet sich, der Schenknehmerin eine Summe von M. 200 000, schreibe Zweihunderttausend Mark, auszusahlen, mit der Auflage an die Schenknehmerin, für dieses Kapital auf dem der Altbremer Bauerschaft gehörenden, Ecke der Nordstraße und projektierten Hanjastraße belegenen Areal ein Siechenhaus zu errichten, dasselbe unter dem Namen „Kahrwegs-Hyl“ in Betrieb zu setzen und darin zu erhalten.

§ 2.

Seitens der Schenknehmerin wird diese Schenkung mit dem Vorbehalte dankend angenommen, daß der Senat und die stadtbremische Bürgerschaft diesem Vertrage ihre Genehmigung ertheilen.

Dessen zur Urkunde haben beide Theile dieses Schriftstück eigenhändig unterschrieben.

Bremen, am 29. Mai 1880.

(gez.) **Ernst Heinrich Kahrweg.**

Stadtbremische Armenpflege.

(gez.) **Nielsen, Director.**

In Sachen des Kaufmanns **Ernst Heinrich Kahrweg**, Schenkgebers, an die Stadt Bremen, vertreten durch die Stadtbremische Armenpflege, Schenknehmerin, ist die von **Ernst Heinrich Kahrweg** an die Stadt Bremen ausweise der übergebenen Schenkungsurkunde vom 29. Mai d. J. gemachte Schenkung als insinuirt anzunehmen, daher die Schenkungsurkunde sammt dem gegenwärtigen Decrete in die Testamentsregister einzutragen, dieses Decret selbst auch loco documenti factae insinuationis am Schlusse der Schenkungsurkunde zu verzeichnen und diese dann zu retradiren.

Erkannt Bremen vom Amtsgerichte, den 2. Juni 1880, in Gegenwart Dr. **Kulenkampff** per Dr. **Wiegand** für den Schenkgeber und Dr. **Moltenius I.** für die Schenknehmerin.

Beglaubigt:

(L. S.)

(gez.) **Stede, Gerichtsschreiber.**

Kaufcontract.

Unterantl. II.

Zwischen der Utbremer Bauerschaft, als Verkäuferin, und der Stadt Bremen, vertreten durch die stadtbremische Armenpflege, als Käuferin, ist der folgende Verkauf und Kauf unter Vorbehalt der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, verabredet und abgeschlossen worden.

§ 1. Die Utbremer Bauerschaft verkauft hierdurch an die Stadt Bremen, vertreten durch die stadtbremische Armenpflege, zum Zweck der Erbanung eines Siedenhauses, von ihrem in der Vorstadt belegenen, im Kataster der Feldmark Utbremen mit 358 A bezeichneten Grundeigenthum, die „Utbremer Gemeinheit“ genannt, den nachstehend bezeichneten östlichen Theil in der Größe von circa drei Morgen früheren Bremischen Maasses. Dieser Theil ist im Südosten begrenzt von der staatsseitig projectirten Verlängerung der Hanjastraße; im Nordosten von Areal der Bangesellschaft (Katasterbezeichnung 336 B, 337 B, 338 C) und von Lür Loose (Katasterbezeichnung 339 B, 340 B). Die nordwestliche Grenzlinie dieser Lür Loose' Parcele 340 B bildet in ihrer, wenn möglich mit der projectirten Hanjastraße parallel laufenden auf 340 Fuß (drei Hundert vierzig Fuß) zu bemessenden, Verlängerung die nordwestliche Grenze des verkauften Theiles der „Gemeinheit“. Der westliche Endpunkt dieser Verlängerung soll, rechtwinklig von der projectirten Hanjastraße gemessen gefunden werden und soll von der Hanjastraße 270 Fuß (zwei Hundert siebenzig Fuß) entfernt sein; diese Linie bildet die südwestliche Grenze des verkauften Theiles.

Das beschriebene Immobile wird verkauft mit allen Lasten und Gerechtigkeiten, ist jedoch frei von außerordentlichen Lasten.

§ 2. Die Lieferung des verkauften Immobile erfolgt acht Tage nach Genehmigung des gegenwärtigen Ankaufs von Senat und Bürgerschaft, von wo an alle Abgaben und Lasten auf die Käuferin übergehen.

§ 3. Der Kaufpreis für dasselbe ist festgesetzt auf 6 Grote Gold (schreibe sechs Grote Gold) ehemaliger Bremischer Währung für jeden Quadratfuß früheren Bremischen Maasses, welcher bei der Lassung bar bezahlt wird. Bis zur Zahlung reservirt Verkäuferin sich das Eigenthumsrecht.

§ 4. Die den jetzigen Pächtern des verkauften Immobile gebührende Entschädigung hat die Käuferin zu tragen.

§ 5. Alle und jede durch diesen Verkauf und Kauf entstehenden Kosten werden gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte, bezahlt, jedoch ist die Verkäuferin frei von Staatsabgabe.

§ 6. Die Verkäuferin übernimmt für sich und ihre Nachfolger im Eigenthum des ihr noch verbleibenden angrenzenden Theils der Gemeinheit, die Verpflichtung (Servitut) neben dem an die Stadt Bremen verkauften Theile, und zwar an dessen nordwestlicher Seite ganz entlang, einen Streifen Land in der Breite von zehn Metern behufs späterer Anlage einer Straße unbebaut liegen zu lassen. Bezüglich der Ausführung einer solchen Straßenanlage verpflichten sich die Contrahenten für die Erfüllung der folgenden Verabredungen einzustehen:

a. Falls Seitens der Verkäuferin oder ihrer Nachfolger im Eigenthum der „Gemeinheit“ die Straße angelegt wird, so hat von den Anlagekosten die Käuferin nach Anschußbreite die Hälfte zu tragen. Dabei darf ihr die Hälfte des zur Straße verwandten Areals in keinem größeren Umfange als in der Breite von 5 Metern und nicht theurer, als mit sechs Groten Gold per Quadratfuß berechnet werden.

b. Falls dagegen die Käuferin die Straße anlegt, was ihr jederzeit freistehen soll, so sind die Verkäuferin und ihre etwaigen Rechtsnachfolger im Eigenthum der „Gemeinheit“ verpflichtet, nach Anschußbreite zur Anlage der Straße das gesammte erforderliche Terrain gegen Bezahlung einer Hälfte derselben mit sechs Groten Gold per Quadratfuß sogleich einzuräumen, von den sonstigen Anlagekosten aber der Käuferin erst bei Erwerb des Ausgangsrechts eine Hälfte zu ersetzen.

Zu einem solchen Kostenersatz ist die Utbremer Bauerschaft namentlich nicht verpflichtet, solange sie selbst oder ihre Pächter die Straße lediglich zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzen.

§ 7. Die Käuferin hat das Recht bis incl. 31. December 1882 im Anschluß an das gekaufte Terrain, und zwar an dessen südwestlicher Seite, ferner noch eine Fläche von circa 27 000 Quadratfuß bei einer Fronte von circa 95 Fuß an der projectirten Verlängerung der Hanfastraße, von der Utbremer „Gemeinheit“ ebenfalls zum Kaufpreise von sechs Groten Gold per Quadratfuß käuflich zu übernehmen.

§ 8. Wird von dem in § 7 gedachten Ankaufsrecht Gebrauch gemacht, dann soll an der südwestlichen Seite des nachträglich erworbenen Areal gleichfalls von dem übrigen angrenzenden Theile der „Gemeinheit“ ein Streifen Land in der Breite von zehn Metern ebenfalls behufs Anlage einer Straße unbebaut liegen bleiben. Diese Straße soll in völlige Verbindung mit der sub 6 gedachten Straße gebracht werden.

Bezüglich der Ausführung dieser Straßenanlage, des Arealpreises, der Beitragspflicht u. s. w. sollen die Bestimmungen des § 6 entsprechende Anwendung finden.

§ 9. Von jeder der durch § 6 und § 8 übernommenen Verpflichtungen behält sich die Käuferin das Recht vor, bis zum 31. December 1882 einseitig zurückzutreten. In solchem Falle ist auch die Verkäuferin an die entsprechenden ihrerseits übernommenen Verpflichtungen nicht länger gebunden.

§ 10. Die Verkäuferin macht zur Bedingung, daß gleichzeitig mit dem durch diesen Kaufcontract an die Stadt Bremen verkauften Grundstücke, die bereits im § 1 erwähnten, zwischen diesem Grundstücke und der Nordstraße belegenen, im Cataster mit 339 B und 340 B bezeichneten beiden Parcelen des mitunterzeichneten **Vür Loofe** Seitens der Stadt Bremen zum Preise von fünfzig Pfennigen per Quadratfuß käuflich erworben werden.

§ 11. Der vorliegende Verkauf und Kauf ist unter dem Vorbehalt abgeschlossen, daß solcher vom Senat und von der stadtbremischen Bürgerschaft bis 1. October d. J. incl. genehmigt werde, widrigenfalls derselbe als stillschweigend aufgehoben und als überall nicht abgeschlossen angesehen werden soll.

Dieser Kaufcontract ist in dreifacher Ausfertigung vollzogen worden.

Bremen, den 23. Juni 1880.

Stadtbremische Armenpflege. (Folgen die Unterschriften der Verkäufer)

(gez.) **Nielsen,**
Director.

Kaufcontract.

Unterantl. III.

Zwischen Herrn **Vür Loofe**, als Verkäufer, und der Stadt Bremen, vertreten durch die stadtbremische Armenpflege, als Käuferin, ist der folgende Verkauf und Kauf verabredet und abgeschlossen worden.

§ 1. Herr **Vür Loofe** verkauft an die Stadt Bremen, vertreten durch die stadtbremische Armenpflege, seine in der Vorstadt an der Nordstraße belegenen, im Cataster der Feldmark Utbremen mit 339 B und 340 B bezeichneten Immobilien, welche nach dem Kataster zusammen 3 ar 73 qm groß sind, mit allen Lasten und Gerechtigkeiten, von außerordentlichen Lasten frei.

§ 2. Die Lieferung der verkauften Immobilien erfolgt acht Tage nach Genehmigung des gegenwärtigen Ankaufes von Senat und Bürgerschaft, von wo an alle Abgaben und Lasten auf die Käuferin übergehen.

§ 3. Der Kaufpreis für dieselben ist festgesetzt auf 50 $\mathcal{A}$, schreibe fünfzig Pfennige, für jeden Quadratfuß früheren Bremischen Maßes, welcher bei der Lassung bar bezahlt wird. Bis zur Zahlung reservirt Verkäufer sich das Eigenthumsrecht.

Der effective Flächeninhalt soll durch einen Kataster-Feldmesser ermittelt werden.

§ 4. Die dem jetzigen Pächter der verkauften Immobilien gebührende Entschädigung hat die Käuferin zu tragen.

§ 5. Alle und jede durch diesen Verkauf und Kauf entstehenden Kosten werden gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte, bezahlt, jedoch ist Verkäufer frei von Staatsabgabe.

§ 6. Der vorliegende Verkauf und Kauf ist unter dem Vorbehalt abgeschlossen, daß der unter dem heutigen Tage zwischen der Utbremer Bauerschaft und der Stadt Bremen, vertreten durch die stadtbremische Armenpflege, vollzogene Kaufcontract bezüglich eines Theiles der „Utbremer Gemeinheit“ von der Vormundschaftsbehörde und ferner, daß der gegenwärtige Verkauf und Kauf vom Senat und der stadtbremischen Bürgerschaft bis 1. October d. J. incl. genehmigt werde, widrigenfalls derselbe als stillschweigend aufgehoben und als überall nicht abgeschlossen angesehen werden soll.

Der gegenwärtige Kaufcontract ist in doppelter Ausfertigung vollzogen worden.

Bremen, den 23./28. Juni 1880.

Stadtbremische Armenpflege.

(gez.) **L. Voosje.**

(gez.) **Nielsen,**

Director.

